

BRAKMagazin



Herausgeber
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 2/2009

15. April 2009

Berufsgeheimnisschutz für Anwälte

Wahrer der Menschenrechte

Praxisanteil – geschenkt

Konjunkturprogramm für Anwälte

Exportschlager deutsches Recht

Staat und Wirtschaft preisen Vorzüge in aller Welt

Damit Ihr Event kein Drama wird.

Bei der Planung und Durchführung eines Events arbeiten Sie mit vielen firmeninternen und externen Partnern zusammen. Dabei dürfen Sie nichts vergessen. Denn fehlende Genehmigungen, verletzte Veranstalterpflichten oder nicht beachtete Vorschriften können sowohl den Veranstalter als auch den Berater teuer zu stehen kommen.

Um Events erfolgreich und mit sämtlichen rechtlichen Konsequenzen zu planen und durchzuführen, greifen Sie am besten gleich zu diesem bewährten Leitfaden. Er ist von Praktikern für Praktiker geschrieben und zeigt Ihnen alle maßgeblichen Fragestellungen und Problemlösungen auf. Abgerundet wird das Werk durch viele optisch hervorgehobene Arbeitshilfen wie praktische und taktische Tipps, Fallbeispiele und Grafiken, Checklisten und Musterformulierungen.



Funke/Müller **Handbuch zum Eventrecht**. Von RA Elmar Funke und RA Günter Müller. 3. Auflage 2009, 693 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,- €. ISBN 978-3-504-40095-8.

Im „Handbuch zum Eventrecht“ werden alle relevanten Rechtsbereiche genau erläutert: Rechtsformwahl ■ Vertragsrecht ■ Incentive und Reisevertrag ■ Handelsrecht ■ Anmelde- und Genehmigungspflichten ■ Erlaubnisvorbehalte ■ Haftungs- und Versicherungsrecht ■ Arbeitsrecht ■ Urheber-, Wettbewerbs- und Medienrecht ■ Umweltrecht ■ Steuerrecht ■ Künstlersozialversicherung.

Neue Themenbereiche in der 3. Auflage sind z.B. Foto- und Videorechte, Nichtraucherchutz, Personenbeförderung, Compliance, MoMiG und AGG. Und schließlich werden zahlreiche wichtige Verträge behandelt wie z.B. Naming-Right-Vertrag, Messebeteiligungsvertrag, Preferred-Partner-Vertrag.

Damit Ihr Event kein Drama wird. Funke/Müller, Handbuch zum Eventrecht. Lieber erst Probe lesen? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Funke/Müller **Handbuch zum Eventrecht** 3. Auflage 2009, 693 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,- €. ISBN 978-3-504-40095-8.

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

3/09

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Pflichttermin für Anwälte

Die Wahlen zum Europäischen Parlament



Editorial

Wenn es eine Berufsgruppe gibt, die an den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht nur teilnehmen sollte, sondern muss, ist dies die Anwaltschaft. Die Aussage, dass große Teile des deutschen Rechts vom Europäischen Gemeinschaftsrecht bestimmt werden, sollte bereits Motivation genug sein. Die differenzierte Betrachtung zeigt aber die zwingende Notwendigkeit, das Parlament zu stärken.

Das ursprüngliche Muster der Rechtsetzung in der Gemeinschaft war einfach. Der Kommission wurde das alleinige Initiativrecht anvertraut, der (Fach-)Ministerrat als höchste Gesetzgebungsinstanz installiert. Das Parlament hat sich in langsamer Entwicklung von einer beratenden Versammlung zu einem echten, entscheidenden Gesetzgebungsorgan entwickelt. Das Parlament macht hiervon einen sachbezogenen Gebrauch. Gerade die Vertretung der Bundesrechtsanwaltskammer in Brüssel hat vielfach Argumente über die Ausschussberatung des Parlaments in die Gesetzgebung einbringen können.

Über 50 Jahre war die Entwicklung des Europäischen Gemeinschaftsrechts aus der Sicht der Anwaltschaft eine Erfolgsge-

schichte. Wenn das nationale Recht durch rigide und gelegentlich wenig sachorientierte Bestimmungen Rechte einschränkte, war das Gemeinschaftsrecht oft ein Hebel zum Aufbrechen wenig überzeugender Gesetzesbestimmungen. Das Gemeinschaftsrecht wirkte regelmäßig rechtserweiternd für unsere Mandanten. Das Europarecht war ein Weg zum Erfolg in der Rechtsvertretung. In letzter Zeit kommen aus Europa zunehmend dunklere Wolken auf die Anwaltschaft zu. Namentlich der Europäische Haftbefehl und die Europäische Beweisverordnung setzen die Möglichkeiten der Rechtswahrung nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Wirtschaftsrecht herab. Das Ausmaß ist so, dass es der gesamten Anwaltschaft nicht gleichgültig sein darf. Die Quelle dieser Normen ist aber nicht das Recht der Europäischen Gemeinschaft; es ist das Recht der Europäischen Union. Beide Gemeinschaften sind – auch wenn dies wegen bizarrer Überschneidungen und dem verwischenden Sprachgebrauch „EU“ nicht einfach zu erkennen ist – streng voneinander zu trennen. In der Europäischen Union ist der Rat der Fachminister bzw. der Staats- und Regierungschefs alleiniges Gesetzgebungsorgan! Das Parlament hat keine gesetzgeberische Funktion, sondern nur Anspruch auf Anhörung! Mit anderen Worten: Exekutivorgane der Mitgliedstaaten setzen allein das Recht. Ihre Rahmenbeschlüsse sind – wie es die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht sinngemäß und Bundestagsabgeordnete wörtlich ausdrückten – „1:1“ umzusetzen. Das Konzept des durch Exekutivorgane geschaffenen und umzusetzenden Rechts hat das Bundesverfassungsgericht trotz einiger Einschränkungen gebilligt. Im Ergebnis entscheiden Justiz- und Innenminister, wenn sie sich nur einig sind, allein über die Einschränkung von Grundrechten.

Diese Ermächtigung von Exekutivorganen – auch wenn sie demokratisch legitimiert sind – ist kaum vertretbar. Sie wird erst enden, wenn der Unionsvertrag entsprechend geändert wird. Im Vertrag von Lissabon ist vorgesehen, dass die Kompetenzen des Parlamentes auch die Europäische Union erfassen. Sein Schicksal ist ungewiss. Gleichwohl: Dass zukünftig Kompetenzen der Europäischen Union abgebaut werden, ist kaum zu erwarten. Notwendig ist die parlamentarische Kontrolle, wie sie für die Gesetzgebung in einer Demokratie kennzeichnend ist. Die Stärkung des Parlaments ist erforderlich. Das gilt für die Legitimation einer Ausdehnung seiner Kompetenzen auf die Union, aber auch unter Geltung des aktuellen Rechts. Hierfür ist die Wahlteilnahme das wichtigste Element. Der Rechtsanwalt als Insider der Rechtswirkungen kann diese Wahlteilnahme nicht vorübergehen lassen. Dass daneben mit der Wahl Positionen gestärkt werden können, die die Berufsausübung unmittelbar betreffen, sollte die Wahlbereitschaft erhöhen.

RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf

Exportschlager deutsches Recht

Staat und Wirtschaft preisen die Vorzüge in aller Welt

Wie Unternehmen und ihre Arbeitnehmer stehen auch die staatlichen Rechtssysteme und Rechtsordnungen zunehmend im weltweiten Wettbewerb. Das konstatierte Bundespräsident Dr. Horst Köhler im vergangenen Jahr auf dem 67. Deutschen Juristentag in Erfurt. Er verband diese Erkenntnis mit dem Aufruf, diesen Wettbewerb unverzagt anzunehmen.

Das ist inzwischen passiert: Das Bundesjustizministerium und die juristischen Berufsorganisationen haben im Oktober 2008 das „Bündnis für das deutsche Recht“ geschlossen. Vorrangiges Ziel der gemeinsamen Initiative: Die Verbreitung des deutschen Rechts im Ausland. Die Bündnispartner, darunter die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), wollen ihre dahingehenden Anstrengungen vertiefen und stärker koordinieren, die Präsentation des

deutschen Rechts im Ausland verbessern und den Zugang zu deutschen Rechtstexten in Fremdsprachen erleichtern. Dass es sich dabei nicht nur um eine bloße Absichtserklärung handelt, untermauerte das Bündnis umgehend mit der Broschüre „Law – Made in Germany“.

Das Bundesjustizministerium hat in diesem Jahr schon den nächsten Schritt getan: Die Mittel für die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit sind um gut 50 Prozent erhöht worden. Die kurz IRZ genannte Stiftung, in deren Kuratorium sich auch die BRAK engagiert, unterstützt im Auftrag der Bundesregierung Partnerstaaten bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und ihres Justizwesens.

Das ist Rechtsexport in der Praxis. Wobei die Stiftung selbst ihre Arbeit eher als Rechtstransfer bezeichnet. Denn: Fremdes

Recht ohne jede Veränderung in einen anderen Staat zu übertragen, funktioniert meist nicht. Dr. Stefan Hülshörster, in der IRZ verantwortlich für die Staaten Ukraine, Belarus und Moldau, erläuterte beim Journalistenseminar der Bundesrechtsanwaltskammer Anfang März in Berlin, dass auch bei der Gesetzgebung die regiona-

len Besonderheiten berücksichtigt werden müssen. Anderenfalls würden die Regelungen nicht akzeptiert und angewendet. Hülshörster und seine Kollegen von der IRZ müssen daher vor Ort viel Überzeugungsarbeit leisten, um neben dem Verständnis für die formalen Regeln auch ein Bewusstsein für die fremde Rechtskultur zu schaffen.

Der Stiftung gehe es dabei nicht nur um Entwicklungshilfe beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen, so Hülshörster auf der BRAK-Tagung. Hinter dem Transfer deutscher Regeln stünden immer auch handfeste wirtschaftliche Interessen. Daher gebe es bei der Arbeit vor Ort erhebliche Konkurrenz mit den Organisationen anderer Länder, vor allem mit denen aus den USA. Die versuchen ebenso wie die IRZ, ihr Rechtssystem in fremde Länder zu übertragen. Wie im wirtschaftlichen Wettbewerb entscheiden auch hier oft der personelle und finanzielle Aufwand, mit dem die Konkurrenten vor Ort agieren.

Neben der ganz auf den Rechtstransfer konzentrierten IRZ unterhalten viele weitere staatliche Organe und Einrichtungen internationale Kontakte, die häufig auch dazu genutzt werden, die Partner von den Vorzügen des deutschen Rechts zu überzeugen. So pflegt auch das Bundesverfassungsgericht einen intensiven internationalen Austausch. Der Präsident des Gerichts, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, berichtete auf



Der Präsident des BVerfG, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und BRAK-Präsident Axel Filges beim Journalistenseminar der BRAK Anfang März in Berlin (v.l.n.r.).

auf der BRAK-Tagung, dass in den letzten Jahren vor allem die jungen Demokratien in Osteuropa den Rat der deutschen Bundesverfassungsrichter suchten. Der Grund: Die Länder standen beim Aufbau eines Verfassungsrechtssystems vor ähnlichen Fragen wie die Bundesrepublik im Jahr 1949. Nämlich: Sollen Verfassungsgerichte gegründet werden und wie sollen sie ausgestaltet werden? Soll es eine konkrete Normenkontrolle geben? Und eine Verfassungsbeschwerde, möglicherweise sogar eine gegen richterliche Entscheidungen?

Die Erfahrungen in Deutschland konnten dabei manche Bedenken überwinden. „Der Erfolg der deutschen Verfassungsbeschwerde ist ein Motivationsfaktor für einige Länder, ein solches Instrument ebenfalls einzuführen“, sagte Papier auf der BRAK-Tagung. Er berichtete weiter, dass sich selbst Gerichtshöfe mit langer Tradition vom deutschen Rechtssystem inspirieren lassen. So wurde jüngst neben der präventiven auch die konkrete Normenkontrolle in die französische Verfassung aufgenommen. Auch hier nahmen die deutschen Bundesverfassungsrichter Einfluss: Sie hatten sich zuvor mit den französischen Kollegen vom Conseil Constitutionnel über die konkrete Normenkontrolle ausgetauscht.

Auch Wirtschaft aktiv

Der Transfer deutschen Rechts ist aber kein staatliches Privileg. Auch die Wirtschaft exportiert das hiesige Rechtsverständnis. Raum dafür ist nach Ansicht von Dr. Wolfgang Schmid, Syndikusanwalt der Freudenberg & Co. KG in Weinheim, insbesondere in Regionen, in denen es kein kodifiziertes Recht gibt oder es zumindest noch nicht so entwickelt ist wie hierzulande. „Dieser Transfer findet manchmal bewusst, häufiger jedoch unbewusst, manchmal direkt, häufiger jedoch indirekt und manchmal aktiv zur Durchsetzung von Forderungen oder passiv zur Abwehr von Wünschen des Gegners statt“, erklärte der Syndikus auf der BRAK-Veranstaltung, wie er und seine Firma bei ihren Auslandsaktivitäten hiesige Regelungen anwenden.

Wie das in der Praxis tatsächlich aussieht, konkretisierte Schmid an mehreren Beispielen: Wenn das lokale Recht es zulässt und es für sein Unternehmen sinnvoll ist, vereinbart er in Verträgen mit ausländischen Partnern ausdrücklich die Geltung deutschen Rechts, meist ergänzt um eine entsprechende Gerichtsstandsklausel oder Schiedsvereinbarung. Der gesamte Sachverhalt wird damit der deutschen Rechtsordnung unterstellt. „Das ist der sichtbarste, direkteste und umfassendste Transfer deutschen Rechts auf grenzüberschreitende Sachverhalte“, so Schmid.

Ist eine so weitgehende Regelung nicht möglich, werden die im deutschen Recht enthaltenen Prinzipien zumindest argumentativ in die Vertragsverhandlungen eingebracht. So konnte Schmid chinesische Geschäftspartner unter Hinweis auf Grundsätze des deutschen BGB davon überzeugen, keine widersprüchlichen Verträge und Scheingeschäfte zu schließen.

Ein weiterer Fall des Transfers heimischer Regelungen ist die inhaltliche Übertragung deutscher Rechtsprechung in ausländischen Gerichts- oder Schiedsverfahren. Die Firma Freudenberg konnte etwa in einem chinesischen Arbeitsgerichtsprozess ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für einen ehemaligen Manager durchsetzen. Das Unternehmen obsiegte in allen Instanzen, weil die Gerichte umfassend der auf die deutsche Rechtsprechung gestützten Argumentation folgten. „In Folge dieser Entscheidung haben wir eine entsprechende Klausel als Textbaustein in unsere Arbeitsverträge mit leitenden Angestellten in China übernommen“, so Wolfgang Schmid. Damit ging der Transfer deutschen Rechts weit über die Einzelfallentscheidung hinaus.

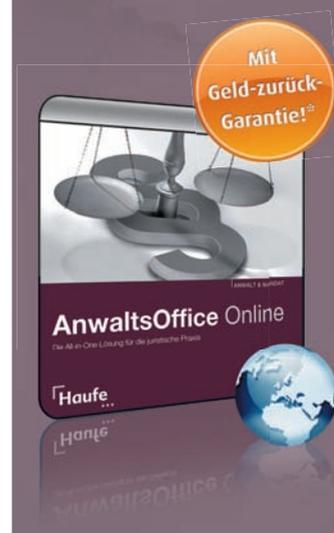
RA Tobias Freudenberg, Köln

Klares Urteil für Haufe!

Die All-in-One-Lösung für die juristische Praxis.



13 Rechtsgebiete zu einem Preis!
Sie sparen über 60%*



13 Rechtsgebiete – 1 Lösung – 1000fach bewährt

Die neue Kanzlei-Lösung „AnwaltsOffice Online“ lässt durch die einzigartige Kombination von Fachdatenbanken, Entscheidungen und Arbeitshilfen keine Frage offen:

- > Zugriff auf 13 Fachgebiete von Arbeits- bis Steuerrecht
- > Mit anerkannten Praxis-Kommentaren und Handbüchern
- > Topaktuelle Entscheidungsdatenbank und alle relevanten Gesetze
- > Inklusive Mustern, Berechnungsprogrammen und Arbeitshilfen

Mehr Effizienz, weniger Kosten, umfassende Mandantenbetreuung.

Urteilen Sie selbst: www.haufe.de/anwaltsoffice

*€ 39,80 mtl. (Jahresbezugspreis € 477,60), inkl. MwSt., jederzeit mtl. kündbar – Geld zurück für nicht genutzte Monate. Sie sparen über 60% gegenüber dem Bezug von allen Einzelmodulen.

Haufe



Rechtsprechungsreport

Verschleppen gilt nicht

Flexibler Kalender im Zivilprozess verlangt

Anwälte mögen es ja nicht gerne hören: Aber manchmal treiben sie ein zu buntes Spiel mit den berechtigten Anliegen der Justiz – und damit schließlich auch ihrer jeweiligen Gegenpartei. Der Bundesgerichtshof hat jetzt einem Advokaten Grenzen gesetzt, der einen Verhandlungstermin vor einem Oberlandesgericht zum sechsten Mal verlegen lassen wollte.

Als dieser Wunsch abgelehnt wurde, ließ der Prozessbevollmächtigte auch noch einen Senatsbeschluss darüber herbeiführen und machte sodann eine Befangenheit des Vorsitzenden geltend. Als selbst das nicht half, schickte er dem Gericht ein Fax und pochte nunmehr auf mangelnder Postulationsfähigkeit wegen „Schnupfen und Halsschmerzen“. Übrigens für eine Verhandlung, die er selbst mit einem Einspruch herbeigeführt hatte. Denn zuvor war gegen seinen Mandanten bereits ein – man ahnt es schon – Versäumnisurteil erlassen worden.

Die Bundesrichter stellten nun klar: Angesichts dieser Vorgeschichte hätte es eigentlich nahe gelegen, wenn der glücklose Anwalt stattdessen seine nicht einmal zeitgleich, aber am selben Vormittag angesetzten anderen beiden Termine – einen davon vor einem Amtsrichter – verschoben hätte. Das „Gebot der Beschleunigung des Verfahrens“ habe das OLG jedenfalls in diesem Stadium des Verfahrens zu Recht berücksichtigt, ebenso wie den „Anspruch beider Parteien auf Gewährung rechtlichen Gehörs“.

Dennoch sahen die obersten Zivilrichter den Juristen nicht gänzlich im Unrecht. Nach seiner anfänglichen „Befindlichkeitsstörung“ habe dessen Bürokollege immerhin noch per Fax eine „Grippeerkrankung mit hohem Fieber“ nachgemeldet. Da war es aber schon 11.31 Uhr. Und der Senatsvorsitzende hatte dem Klägersvertreter zuliebe die ursprünglich auf 9.30 Uhr

angesetzte Verhandlung immerhin längst auf 11.20 Uhr verschoben.

„Die Bemühungen von Rechtsanwalt R. waren unzureichend“, befinden die badischen Revisionsrichter daher trocken über das mangelnde Bemühen des Anwalts, dem Gericht seine (angebliche) Verhinderung rechtzeitig mitzuteilen. Ob ihn die mutmaßliche Virenattacke seinerzeit auch daran gehindert hat, seine anderen Termine wahrzunehmen, die ihm offenbar lieber waren, ergibt sich aus dem höchstrichterlichen Urteilsspruch nicht (Az.: VI ZR 317/07).

Ein Anwalt darf seinem Kunden aber auch nicht vorschnell von einem Prozess abraten. Manchen mag es erstaunen, dass es selbst in Zeiten wachsender Konkurrenz und abstürzender Wirtschaftskonjunktur noch einen einzigen Rechtsberater gibt, dem der Bundesgerichtshof dies ins Stammbuch schreiben musste.

Doch haben die Karlsruher Urteilsfinder einen schmerzlichen Hebel gefunden, um den Advokaten diese Weisheit einzubläuen. Schließt ein Mandant auf Grund unzureichender Aufklärung einen Vergleich, so die obersten Rechtsprecher, beschränkt sich sein Anspruch auf Schadensersatz nicht einmal auf den aus seiner Sicht bestmöglichen Kompromiss. Vielmehr muss der Berater dann womöglich sogar das erstatten, was er im Fall einer konfrontativen Prozessstrategie hätte erstreiten können.

In dem aktuellen Fall ging es um einen Chefindenieur vorgerückten Alters, den sein Arbeitgeber loswerden wollte. Nach mehreren Kündigungen durch das Unternehmen ließ sich der Beschäftigte schließlich auf Altersteilzeit mit gekürzter Rente und einem Verzicht auf eine tarifvertraglich anstehende Gehaltserhöhung ein.

Doch über diese Nachteile hatte ihn der von ihm eingeschaltete Rechtskundler nicht „umfassend und erschöpfend“ belehrt, wie

der Bundesgerichtshof bekundet. Gerade bei einem Vergleich könne ein Mandant nur dann eigenverantwortlich entscheiden, wenn ihm auch alle Chancen (und Risiken) eines etwaigen Prozesses verdeutlicht werden – ebenso wie „Inhalt und Tragweite“ des beabsichtigten Vergleichs. Bemerkenswert der Hinweis aus Karlsruhe: Gerade wenn weitere Verhandlungen mit der Gegenseite über die Wünsche des Auftraggebers zu keiner Einigung mehr führen könne, muss ihn dessen Berater davor bewahren, „auf Grund einer Fehlvorstellung über den Inhalt des Prozesses auf die Fortführung der Prozesse und die damit zu wahrende Rechtsposition zu verzichten“ (Az.: IX ZR 166/07).

Und noch in einem weiteren Punkt haben die Bundesrichter ihre Ansprüche an die anwaltliche Beratungskunst hochgeschraubt. Ein Berufungsanwalt muss, so ein neues Judikat aus der Karlsruher Herrenstraße, auf Urteile des BGH hinweisen, die die Rechtsauffassung des Mandanten stützen. Verliert dieser anderenfalls einen Prozess, muss der Rechtsvertreter dafür bleichen und büßen – selbst dann, wenn das zuständige Gericht den entsprechenden Urteilsspruch ebenfalls übersehen hat.

Damit gewann eine Vermieterin gegen ihren früheren Rechtsbeistand, der ihre Forderungen gegen ihre Mieter nicht im vollen Umfang durchgesetzt hatte. Die Klage des Advokaten auf Honorarzahlung konterte die Immobilieneignerin erfolgreich mit dem Verlangen nach Schadensersatz. Die von ihr beauftragte Kanzlei hatte übersehen, dass eine jahrelange Zahlung von eigentlich nicht geschuldeten Nebenkosten aus Karlsruher Perspektive den stillschweigenden Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung darstellen kann (Az.: IX ZR 179/07 unter Bezug auf XII ZR 35/00).

Dr. Joachim Jahn, Berlin

Steuerrecht – Handels- und Gesellschaftsrecht

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

25. 04. 2009 · Bochum

Personengesellschaften nach dem MoMiG

27. – 29. 04. 2009 · München

Unternehmensbewertung für Juristen

05. 06. 2009 · Heusenstamm
bei Frankfurt

28. 11. 2009 · Bochum

Rechtsschutz in Steuersachen

19. 06. 2009 · Bochum
26. 06. 2009 · Heusenstamm
bei Frankfurt

M&A in Krise und Insolvenz

04. 09. 2009 · Heusenstamm
bei Frankfurt

Übertragungen und Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen

07. – 08. 09. 2009 · Hamburg

System des Umwandlungssteuerrechts

18. 09. 2009 · Bochum

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
steuerrecht@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

Praxisforum:

Steuern in Krise und Insolvenz

25. 09. 2009 · Köln

Praxisschwerpunkte Steuerrecht

09. – 10. 10. 2009 · Berlin

Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht

12. – 13. 10. 2009 · Düsseldorf

Bilanzkunde für Juristen

16. 10. 2009 · Heusenstamm
bei Frankfurt

Praxis des Internationalen Steuerrechts 2009

02. – 03. 11. 2009 · Heusenstamm
bei Frankfurt

Gestaltungspraxis: Aktuelle Probleme der Grunderwerbsteuer bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen

13. 11. 2009 · Bochum

Bilanz und Steuern 2009

20. – 21. 11. 2009 · München

Unternehmensnachfolge - Zivil- und Steuerrecht

26. – 28. 11. 2009 · Berlin



Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000 und zugelassener Träger nach § 84 SGB III / §§ 7,8 AZWV.



Interview

Berufsgeheimnisschutz für Anwälte

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger im Interview

Der § 160a StPO war bereits vor seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2008 Anlass für unzählige Diskussionen. Die Bundesjustizministerin a.D. und MdB Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat mit der FDP-Fraktion einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der den flankierenden Schutz der Berufsgeheimnisträger auch auf die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 StPO genannten Personen ausdehnen will.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger, wieso erachten Sie eine Neuregelung des §160a StPO für notwendig?

Es ist grundsätzlich sachgerecht und zu begrüßen, eine einheitliche Schutzvorschrift für Berufsgeheimnisträger zu schaffen, die von staatlichen Überwachungsmaßnahmen betroffen sein können. Die konkrete Ausgestaltung der Norm vermag jedoch den beabsichtigten Schutz nicht zu gewähren. Umfassender Schutz besteht lediglich für Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete. Für alle anderen Rechtsanwälte sowie für Journalisten und Ärzte wird dieser Schutz erst nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall gewährt. Betrifft das Verfahren eine Straftat von erheblicher Bedeutung, ist in der Regel von einem überwiegenden Strafverfolgungsinteresse auszugehen. § 160a StPO in seiner geltenden Fassung erkennt die Einheit und das Berufsbild der Anwaltschaft. Es gibt keinen logischen Grund für die unterschiedliche Ausgestaltung des Schutzes von Strafverteidigern einerseits und allen anderen Rechtsanwälten andererseits. Auch in § 53 Abs. 1 StPO wird das Zeugnisverweigerungsrecht unterschiedslos für alle dort genannten Berufsgruppen garantiert. Wie will man zu Beginn der Aufnahme eines Mandats wissen, ob nicht im späteren Verlauf des Verfahrens auch strafrechtlich relevante

Sachverhalte Gegenstand der anwaltlichen Beratung sein können? Unlösbare Probleme stellen sich auch in einer Sozietät zwischen Rechtsanwalt und Strafverteidiger.

Das Bundesverfassungsgericht ist bereits mit der Frage der Rechtmäßigkeit des § 160a StPO befasst. Warum sollte dieser noch vor dem Ende der Legislaturperiode geändert werden?

Je schneller wir zu einer Änderung von § 160a StPO kommen, desto besser. Mit jedem weiteren Tag, an dem diese Vorschrift in Kraft ist, vergrößert sich die Unsicherheit von Anwälten, von Journalisten, von Ärzten, von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern. Der Bürger, der einen Anwalt um Rat bittet oder der Informant, der einem Journalist eine vertrauliche Information zukommen lassen will, hat im Vorfeld keine Sicherheit mehr darüber, welchen Schutz sein Vertrauensverhältnis zu dem Berufsgeheimnisträger vor staatlichen Eingriffen genießt. Deshalb muss der Gesetzgeber schnell reagieren und nachbessern.

Auch nach bisherigem Recht sind z.B. Rechtsanwälte durch Spezialnormen wie §§ 100c Abs. 6 oder 97 Abs. 1 StPO vor Abhörung in Wohnräumen oder Beschlagnahme geschützt. Zudem sieht § 160a Abs. 2 StPO eine Verhältnismäßigkeitsprüfung des Eingriffes vor. Ist die Änderung des § 160a StPO dann überhaupt noch notwendig?

Der Vergleich zu § 100c Abs. 6 StPO zeigt ja gerade die Systemwidrigkeit von § 160a StPO. Während bei der akustischen Wohnraumüberwachung ein umfassendes Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot gegenüber allen Rechtsanwälten besteht, gilt dieser Schutz hinsichtlich anderer staatlicher Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des § 160a StPO nur einge-

schränkt für Strafverteidiger. Zudem ist § 160a Abs. 2 StPO so unbestimmt und formelhaft gefasst, dass konkrete Maßstäbe für die vorgesehene Abwägung nicht erkennbar sind.

Wie beurteilen Sie das Spannungsverhältnis zwischen einem umfassenden Schutz der Berufsgeheimnisträger vor staatlichen Überwachungsmaßnahmen einerseits und einer durch die beabsichtigte Neuregelung eingeschränkten effektiven Strafverfolgung?

Die Sicherung einer effektiven Strafverfolgung ist für die FDP-Bundestagsfraktion unabdingbar. Die Strafverfolgung ist jedoch nicht in Gefahr, wenn in § 160a StPO ein umfassendes Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot für Berufsgeheimnisträger vorgesehen wird. Das Strafverfolgungsinteresse des Staates hat auch bisher nicht darunter gelitten, dass in § 53 Abs. 1 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht unterschiedslos für alle dort genannten Gruppen besteht. Zudem ist in § 160a Abs. 4 StPO festgehalten, dass bei einem Verdacht der Beteiligung sowie der Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei die Erhebungs- und Verwertungsverbote zugunsten des Berufsgeheimnisträgers entfallen. Hier nimmt der Entwurf der FDP-Bundestagsfraktion keine Änderung vor.

Welche Erfolgsaussichten räumen Sie abschließend Ihrem Antrag ein?

Im Januar 2009 fand die erste Lesung zu unserem Gesetzentwurf im Bundestag statt. Die Redner von CDU/CSU und SPD haben dabei keinerlei Entgegenkommen signalisiert. Ich bin daher skeptisch ob es gelingen wird, die Kollegen aus den Reihen der Koalitionsfraktionen von der Notwendigkeit unserer Initiative zu überzeugen. Das Thema bleibt aber in jedem Fall auch nach der Bundestagswahl auf der Tagesordnung.

Der Anwalt als Wahrer der Menschenrechte

Nicht erst der Fall des am 19. Januar 2009 in Moskau ermordeten Menschenrechtsanwalts Stanislav Markelow rückt die Stellung des Anwaltes in den Fokus der Öffentlichkeit. Der offene Brief der BRAK an die russische Anwaltschaft hierzu ist in den aktuellen BRAK-Mitteilungen abgedruckt.

Täglich werden weltweit die Rechte von Anwälten missachtet und wird durch Einschüchterung versucht, sie in ihrer ureigenen Arbeit zu beeinträchtigen. Die Methoden sind dabei vielschichtig, wie folgende Beispiele zeigen:

Der Anwalt J.C. Weliamuna setzte sich in seinem Heimatland Sri Lanka für den Kampf gegen Korruption auf Regierungsebene und für die Opfer von Amtsmissbrauch durch Hoheitsträger ein. In der Nacht des 27. September 2008 detonierte eine von unbekanntem Tätern abgefeuerte Granate im Wohnhaus des Anwalts, die jedoch niemanden verletzte. Die srilankische Rechtsanwaltskammer verurteilte den Anschlag als Angriff auf ihren Berufsstand.

Der Anwalt und Kandidat für den Friedensnobelpreis 2008 Gao Zhisheng wurde 2006 für seinen Protest gegen den staatlichen Umgang mit Menschenrechtsaktivisten in China wegen „Anstiftung zur Subversion“ in einem geheimen Verfahren zu einer Haftstrafe von drei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung für die Dauer von fünf Jahren, und dem Entzug aller politischen Rechte für ein Jahr verurteilt. In der Haft vor dem Prozess wurde Gao brutal gefoltert, danach unter Hausarrest gestellt. Im Anschluss an einen offenen Brief an den US-Kongress, in dem er u.a. die an ihm begangene Folter öffentlich machte und die Verfolgung der Falun Gong als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anprangerte, wurde Gao im September 2007 erneut verhaftet und misshandelt. Zum chinesischen Neujahrsfest wurde er aus Peking ausgewiesen und in seine Heimatstadt Shaanxi verbracht, wo er am 4. Februar 2009 spurlos verschwand. Weitere Informationen und Petitionen sind einzusehen unter: <http://gao.casseler-humanismus.de>.

Diese exemplarisch geschilderten Fälle machen uns die Wichtigkeit unserer täglichen Arbeit bewusst. Beide Anwälte wurden angegriffen, weil sie ihren Beruf im Rahmen der in ihrem Land geltenden Gesetze gewissenhaft ausübten. Der Anwalt ist nicht nur Interessenvertreter seines Mandanten, sondern zugleich auch Wahrer des Rechtsstaats und der Menschenrechte. Jeder einzelne steht nicht nur im großen Rahmen, sondern häufig auch im ganz Kleinen, für die Verteidigung übergeordneter Werte. Gerade die Reaktion auf das Wirken der vorgestellten Anwälte zeigt die Wichtigkeit ihrer Arbeit für den einzelnen, aber auch für die Modernisierung ihrer Staaten. Die BRAK sieht es daher als ihre Aufgabe an, nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder effektiv zu vertreten, sondern darüber hinaus auch für unsere ausländischen Kollegen, die in der Ausübung ihres und unseres Berufes behindert werden, einzustehen und einzuschreiten, wo dies erforderlich ist.

RAin Tanja Ortel, BRAK, Berlin

Wir kooperieren, Sie profitieren

DAV & juris



juris für DAV-Mitglieder:
ab 67,- €
monatlich* für Einzelanwälte

Als Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins nutzen Sie das umfassende juris-Wissen zu exklusiven Sonderkonditionen. Sie greifen auf Informationsquellen zu, die auch alle deutschen Richter nutzen. Daten aus erster Hand und aus jedem Rechtsgebiet. So sparen Sie Zeit und Geld. Und Sie verschaffen sich Rechtssicherheit auf der Grundlage von über 900.000 Entscheidungen. Entscheiden Sie sich jetzt für eines der untenstehenden Angebote. Beide können Sie um weitere Datenbestände zum Einzeldokumentpreis ergänzen. Lassen Sie sich überzeugen: www.juris.de/dav

Mit juris DAV recherchieren Sie zum Festpreis:

- Rechtsprechung
- Gesetze
- Literaturnachweise

juris Standard bietet Ihnen zusätzlich:

- juris PraxisReporte
- Europarecht
- 20 % Rabatt für DAV-Mitglieder

Direkt bestellen: online unter www.juris.de/shop oder gebührenfrei anrufen unter 0800-5874733

*Bei jährlicher Zahlungsweise und einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten; zzgl. Mehrwertsteuer.



DeutscherAnwaltVerein & juris®

Starke Partner



Praxisanteil - geschenkt

Schenkungsteuer bei Ausscheiden

Wird beim Ausscheiden eines Gesellschafters von den verbleibenden Gesellschaftern die Gesellschaft fortgesetzt, wächst den verbleibenden Gesellschaftern der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an (sog. Anwachsungserwerb, vgl. § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB). In Gesellschaftsverträgen, insbes. von RA-Gesellschaften, ist es üblich, das Abfindungsguthaben des – unter Lebenden oder von Todes wegen – ausscheidenden Gesellschafters im Interesse der verbleibenden Gesellschafter nicht mit dem vollen Verkehrswert des Anteils, sondern mit einem niedrigeren Betrag zu bemessen. Zu nennen sind Buchwertklauseln sowie Bewertungsklauseln, die eine Beteiligung an stillen Reserven und/oder einem ideellen Wert begrenzen oder ggf. ausschließen.

Besteuerung des „Anwachsungserwerbs“

Der Mehrwert, der den verbleibenden Gesellschaftern damit zuteil wird, galt nach bisherigem und gilt auch weiterhin nach neuem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 7 ErbStG) als „geschenkt“. Kündigt also ein Anwalt seine Beteiligung an einer RA-Gesellschaft, wird er ausgeschlossen, wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen oder scheidet er durch Tod aus der Gesellschaft aus, gilt dies in den zuerst genannten Fällen als Schenkung unter Lebenden und im zuletzt genannten Fall als Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 BGB). Für die Steuerbarkeit des Vorgangs kommt es nicht auf die Rechtsform der Gesellschaft an, Personen- und Kapitalgesellschaften werden insoweit gleich behandelt.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schenkungsteuer war und ist

der Differenzbetrag zwischen dem sog. „Steuerwert des Anteils“ und der (niedrigeren) Abfindung. Nach dem bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Recht stellte dies kein wirkliches Problem dar. Bei Personengesellschaften wurde das bewegliche Betriebsvermögen nur mit dem Buchwert bewertet und eine Bewertung der stillen Reserven und des ideellen Wertes („Praxiswert“ bzw. „good will“) erfolgte nicht. Etwas anderes galt nach bisherigem Recht für Kapitalgesellschaften. Die Anteile daran wurden nach dem sog. Stuttgarter Verfahren bewertet, das auch in erheblichem Umfang die Ertragsaussichten der Gesellschaft mit einbezog. Dennoch war auch dort die Problematik entschärft, weil zumindest bei einer „wesentlichen Beteiligung“ der Betriebsvermögensfreibetrag von 225.000 Euro nach § 13a Abs. 1 ErbStG a.F. genutzt werden konnte. Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist.

Verschärfung durch neues Recht

Das Problem ist dem Grunde nach nicht neu, durch die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts zum 1. Januar 2009 haben sich die steuerlichen Folgen jedoch drastisch verschärft: Aufgrund der Neufassung gilt als Wert des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters der volle Verkehrswert. Dessen Berechnung erfolgt nach den in der Branche üblichen Bewertungsmethoden (vgl. BRAK-Mitt. 2007, 112 ff.). Bemessungsgrundlage für die „Bereicherung“ der verbleibenden Mitgesellschafter ist die Differenz zwischen dem so ermittelten Verkehrswert und der von ihnen zu entrichtenden Abfindung. Die verbleibenden Mitgesellschafter sind

in aller Regel nicht nahestehende Personen, so dass sie in der maßgeblichen Steuerklasse III nach § 19 Abs. 1 ErbStG n.F. auf den steuerpflichtigen Erwerb eine Belastung von 30 % zu erwarten haben.

Nur ausnahmsweise werden die Mitgesellschafter die Verschonungsregelung des § 13a Abs. 1 ErbStG n.F. und den Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG n.F. in Anspruch nehmen können. Voraussetzung ist die Fortführung des Unternehmens über sieben bzw. zehn Jahre unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgangslohnsomme. Scheidet z.B. ein RA aus einer aus drei Personen bestehenden Sozietät aus, werden die beiden verbleibenden Gesellschafter es regelmäßig nicht schaffen, den Personalstand und damit die bisherige Lohnsumme in dem genannten Zeitraum aufrecht zu erhalten. In diesen Fällen wird ggf. die Kleinbetriebsregelung („nicht mehr als zehn Beschäftigte“) in § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG n.F. in Anspruch genommen werden können.

Fazit

Die bestehenden Gesellschaftsverträge von RA-Gesellschaften – sowohl in der Rechtsform der Personen- als auch der Kapitalgesellschaft – sollten hinsichtlich der Abfindungsregelungen bei Ausscheiden eines Gesellschafters unter Lebenden oder von Todes wegen geprüft und ggf. angepasst werden. Niedrig bemessene Abfindungen bei Ausscheiden führen tendenziell zu relativ hohen Schenkungsteuerbelastungen der verbleibenden Gesellschafter. Alternativ sollte an Abfindungsregelungen mit höheren Abfindungen gedacht werden, gekoppelt mit einer lang gestreckten ratiellen Auszahlungslaufzeit.

RAuN Wolfgang Arens, Bielefeld

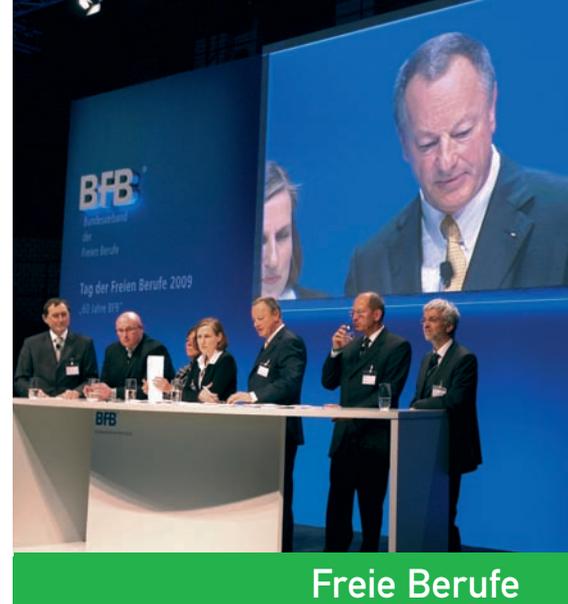
Sechzig Jahre BFB

Kanzlerin lobt neues Leitbild

Wir brauchen Menschen mit Professionen, mit freien Berufen, die sich mit einer Wertehaltung einbringen in unsere Gesellschaft. Die Verantwortung übernehmen, denen man Vertrauen kann, die glaubwürdig sind“, fasste Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann in ihrer Rede zum 60. Geburtstag des BFB die notwendige Wertedebatte in der aktuellen Krise zusammen. Aktueller auch konnte das vom BFB gewählte Thema zur Vorstellung seines neuen Leitbildes kaum sein. Auch von Bundeskanzlerin Merkel gab es Lob beim Tag der Freien Berufe 2009. In ihrer Grußrede unterstrich sie vor ca. 600 Gästen mit Blick auf die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Leitbildern für die Gesellschaft. Der BFB hatte seine Veranstaltung ganz seinem neuen Leitbild untergeordnet, das er sich nach intensiven Vorarbeiten einer unabhängigen Expertengruppe renommierter Wissenschaftler gegeben hat. Mit dem Ziel, die Rolle der freien Berufe in der Gesellschaft zukunfts- und

auch europafest zu formulieren, erklärt das Leitbildpapier in zehn Thesen die gemeinsame Aufgabe und Verantwortung aller freien Berufe für das Gemeinwohl, Persönlichkeit und Qualität der Leistung für die Verbraucher, Berufsethos und die Notwendigkeit transparenter und effizienter Selbstverwaltung.

Weiterer Höhepunkt neben der Grundsatzzrede von Landesbischöfin Käßmann und den bisweilen emotionalen Ausführungen der Bundeskanzlerin zur aktuellen Situation Deutschlands war eine Podiumsdiskussion mit den Protagonisten der freien Berufe. Unter dem Titel „Braucht die Gesellschaft noch freie Berufe?“ stellten sich RA Axel C. Filges, Präsident der BRAK, Dr. Volker Cornelius, Präsident des Verbandes beratender Ingenieure, Dr. Peter Engel, Präsident der Bundeszahnärztekammer, Dr. Andreas Köhler, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Dr. Margot Käßmann und Prof. Dr. Andreas Suchanek, Inhaber der DOW-Forschungs-



Freie Berufe

professur für Nachhaltigkeit und Globale Ethik, den kritischen Fragestellungen der Wirtschaftsjournalistin Heike Göbel von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung insbesondere zu den Gebührensystemen. In der lebhaften Diskussion betonte Filges, dass auch das Geldverdienen für Freiberufler nichts unmoralisches sein könne. Hierüber müsse gesprochen werden, denn wer eine qualitativ hohe und persönlich erbrachte Leistung erwarte, könne nicht mit einer „Geiz ist Geil“-Mentalität antworten. Filges begrüßte das neue Leitbild, warnte aber auch vor Selbstzufriedenheit. Gerade für die Anwaltschaft sei es selbstverständlich, ihre Rolle für die Gesellschaft immer wieder neu zu hinterfragen und notwendige Veränderungen selbst herbeizuführen, statt sich reformieren zulassen. Als aktuelles Beispiel hierfür nannte Filges den von der BRAK initiierten Ombudsmann der deutschen Anwaltschaft.

Informationen zum neuen Leitbild der freien Berufe unter www.der-freie-Beruf.de.

BSAnwalt
Die Anwalts-Software

BS SOFTWARE
Innovative Lösungen

Martin-Kollar-Str. 15 · 81829 München
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Inkasso leicht gemacht...

Sie interessieren sich für

- Informationsbeschaffung direkt aus unserer Anwendung – von Unternehmen wie Schufa, Creditreform Consumer, RiserID, AdressResearch u.a.

Automatische Speicherung der Auskunft zur Akte und das Buchen der Kosten sind selbstverständlich.

Kontaktieren Sie uns!

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien

Konjunkturprogramm für Anwälte

Abwrackprämie ohne Altfahrzeug

Mit dem Konjunkturprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) haben Kanzleien die Chance, Beratungsdienstleistungen zum halben Preis oder sogar mit nur einem Viertel Eigenanteil zu erhalten.

Im Rahmen der BRAK-Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ gibt es Leitfäden zu Kanzleistrategie, Mandantenbindung & Akquise, PR & Werbung sowie Kanzleiführung & Qualitätssicherung.

Viele Kanzleien haben zwar den Willen, die Anregungen aus den Leitfäden

umzusetzen, ohne qualifizierte Unterstützung von außen gehen die guten Vorsätze im Tagesgeschäft aber unter. Die Mandatsbearbeitung ist immer ein Vorwand, um die unternehmerische Betrachtungsweise der eigenen Kanzlei hinten anzustellen.

Wichtiges Instrument

Das BMWi führt dazu unter Kapitel 1 aus: „Die Unternehmensberatung ist ein wichtiges Instrument, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit (...) der Freien Berufe zu verbessern und die Anpassung

an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu erleichtern.“

Daher werden Beratungsdienstleistungen speziell gefördert. Anwälte erhalten einen – nicht rückzahlbaren – Zuschuss zu den Beratungskosten. In den alten Bundesländern und Berlin beträgt der Zuschuss 50 Prozent, maximal 1500 Euro, pro Beratung. In den neuen Bundesländern und im Regierungsbezirk Lüneburg werden sogar 75 Prozent, maximal 1500 Euro, pro Beratung bezuschusst.

Innerhalb der Laufzeit des Programms bis zum 31. Dezember 2011 können vier

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

unterschiedliche Beratungen in Anspruch genommen werden, d.h. bis zu vier Mal 1500 Euro, insgesamt 6000 Euro, können erstattet werden.

Beste Konditionen

Erstmals werden Frauen unbegrenzt gefördert, d.h. Anwältinnen können beliebig viele Beratungen in Anspruch nehmen, die jeweils mit 50 bzw. 75 Prozent subventioniert werden. Auch Beratungen zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen in Kanzleien und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden speziell und unbegrenzt bezuschusst.

Antragsberechtigt sind alle Kanzleien ab einem Jahr nach Gründung. Existenzgründer werden über regionale Programme der Länder und über die KfW gefördert. Für Kanzleien, die bis zu fünf

Jahre am Markt sind, gibt es zusätzliche Fördermöglichkeiten durch das Gründercoaching Deutschland.

Ausgeschlossen sind lediglich Rechtsanwaltskanzleien, die selbst als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer tätig sind oder mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Der Vorjahresumsatz darf 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro nicht überschreiten.

Das Förderprogramm

Bezuschusst werden:

- Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Kanzleiführung.
- Gründung von Zweigstellen.

- Kooperationen zur Ausweitung des Dienstleistungsangebots.
- Qualitätsmanagementberatungen zur Optimierung der Organisation und der Servicequalität.
- Erfolgsbeteiligungen von Mitarbeitern.
- Beratung zu ratingrelevanten Schwachstellen.

So kann das Konjunkturprogramm für die Umsetzung der BRAK-Leitfäden bestens genutzt werden. Informationen über das Förderprogramm finden Sie im Internet unter: www.bafa.de. Die Kanzlei muss zur Erlangung der Zuschüsse lediglich den Zahlungsnachweis der Beraterrechnung erbringen, alle anderen Formalitäten erledigt in der Regel der beauftragte Berater.

Ilona Cosack, Mainz
ABC AnwaltsBeratung Cosack



Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.

RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

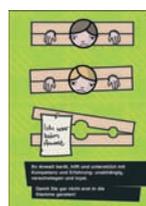


Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: ____ Stückpreis 2 Euro*.



Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.



Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden

Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,10 Euro*.



BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter www.brakonlinefortbildung.de.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

Von Verschonung und Verzicht

2. Jahresarbeitsstagung Erbrecht

Nun ist sie da, die Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts. Seit Anfang 2009 sammeln die in der Nachfolgeberatung tätigen Rechtsanwälte und Notare erste Erfahrungen mit einem nicht leicht zu handhabenden Instrumentarium. Die 2. Jahresarbeitsstagung Erbrecht des Deutschen Anwaltsinstituts bietet das notwendige Forum zum Erfahrungsaustausch.

Nach einem konstruktiv-kritischen Überblick über die Reform durch den Vizepräsidenten des Bundesfinanzhofs, Hermann-Ulrich Viskorf, wird Notar Dr. Eckhard Wälzholz Gestaltungshinweise aus der dann mehr als viermonatigen Praxis des neuen Erbschaftsteuerrechts geben. Die neuen Bewertungsregeln für Immobilien und Betriebsvermögen erzeugen teilweise gravierende steuerliche Mehrbelastungen.

Qual der Wahl

Bei der Übertragung von Unternehmen muss die Wahl zwischen zwei alternativen Verschonungsmodellen getroffen werden, die jeweils mit einer Haltefrist des Betriebs von sieben bzw. zehn Jahren verbunden sind. Im ersten Fall reduziert sich die Erbschaftsteuer auf 15 % des Vermögens bei einer kumulierten Lohnsumme von 650 % am Ende der sieben Jahre. Wird der Betrieb zehn Jahre gehalten und eine Lohnsumme von 1000 % erreicht, entfällt die Steuer ganz. Die Wahl ist allerdings unwiderruflich.

Noch in letzter Minute sind Sonderregelungen für selbstgenutzte Wohnimmobilien in das Gesetz eingeflossen, die unter bestimmten Voraussetzungen entsprechende Häuser und Wohnungen selbst bei sehr hohen Werten erbschaftsteuerfrei

belassen. Der Münchener Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Dirk Pohl wird sich in seinem Vortrag ausgewählten Einzelproblemen widmen, die sich aus dem neuen System des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts und seinen Durchbrechungen ergeben.

„Vater“ des FamFG

Testamentsvollstreckung ist ein äußerst attraktives Betätigungsfeld für den Rechtsanwalt. Prof. Dr. Karlheinz Muscheler stellt in dem ersten Vortrag der Tagung die neue Rechtsprechung zu diesem Gebiet in aller Breite für die Praxis dar. Mit Ministerialrat Dr. Christian Meyer-Seitz vom Bundesjustizministerium wird der „Vater“ des FamFG zu den neuen allgemeinen Grundsätzen und der weiteren Reform des nachlassgerichtlichen Verfahrens referieren. Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des FamFG am 1. September 2009 erhält die erbrechtliche Praxis damit die nötigen Impulse.

Erbrechtliche Verzichtestellen die Beratungs- und Gestaltungspraxis teilweise vor erhebliche Probleme. Der beispielsweise vor der Errichtung einer Stiftung oftmals notwendige Erbverzicht der Abkömmlinge und der damit verbundene Verzicht auf den Pflichtteil stellen die familiären Beziehungen auf eine harte Probe. Gleiches gilt für den Verzicht auf Zuwendungen aus Testament oder Erbvertrag. Streit um mit dem Verzicht verbundene Abfindungen zu Lebzeiten darf aber nicht die sichere Gestaltung verhindern. Notar Dr. Jörg Mayer stellt daher in aller Breite das gesamte Spektrum des Themas mit großer Praxisrelevanz dar.

Mit seinem Beitrag zur internationalen Nachfolgeplanung gibt Notar Thomas

Wachter wichtige Hinweise zu praktischen Gestaltungsmöglichkeiten grenzüberschreitender Erbfälle. Die ausgewählten Länderberichte zu Spanien, Frankreich, Österreich, der Schweiz und Italien berücksichtigen wesentliche Bereiche des für die deutsche Anwaltspraxis wichtigen Auslands.

Vernachlässigter Bereich

Ein häufig sträflich vernachlässigter Komplex der Nachfolgeberatung von Unternehmen ist die Vorsorgevollmacht. Nicht der Tod des Unternehmers gefährdet dann das Unternehmen, sondern seine dauernde Entscheidungsunfähigkeit. Mit steigendem medizinischem Fortschritt wird dieses Problem künftig immer mehr Betriebe treffen. Nach dem Vortrag von Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Lorz werden die Teilnehmer für künftige Mandate jedoch bestens gerüstet sein.

RA Thomas Wolterhoff
Fortbildungsbeauftragter der
Fachinstitute für Erb- und Steuerrecht

2. Jahresarbeitsstagung Erbrecht

15. – 16. Mai 2009

DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

weitere Informationen und Anmeldung:
www.anwaltsinstitut.de

Der „kleine“ Großkommentar.



Der **Erman** 2008, der handliche Großkommentar zum **BGB** und seinen wichtigsten Nebengesetzen. Gründlich, verlässlich, übersichtlich. Beide Bände mit Rechtsstand 2008.

Der Erman 2008. Für Beratung und Gestaltung auf höchstem Niveau. Meinungsfreudig,

praxisbezogen, wissenschaftlich fundiert.

Der Erman 2008. 12., neubearbeitete Auflage, 6.522 Seiten Lexikonformat, gbd 348,- €.

ISBN 978-3-504-47100-2.

Bestellen Sie in Ihrer Buchhandlung oder direkt bei **www.erman.de**



Version 2009 AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung von juristischen Organisationen.

Modernste
Software-Technologie

Mandatsgewinnung und
-betreuung via Internet

Produktivitätssteigerung
durch integrierte
Softwareanwendungen

Effizientes
Kanzleimonitoring

Intelligentes Dokumenten-
und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 02421 - 8403 6100



Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen